

hen solle, woben jedoch den Einwohnern eines Orts frey bleibt, zusammen dazu einen Hirten zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Ihrigen verrichten zu lassen.

Da diese Vorschrift nicht an allen Orten gehörig befolget wird: so werden die Obrigkeiten erinnert, die Flurschützen und Unterbediente anzuweisen, auf die Contraventionen genau zu achten und solche zur Brüge zu setzen.

Demold den 1sten April 1806.

Fürstlich Sippische Vormundschafftliche  
Regierung daselbst.

Num. LXXXV.

### Verordnung, die Chinarine betreffend, von 1806.

Im Handel der Materialisten in Bremen und anderer großen Handelsstädte wird seit einiger Zeit ein sehr feines, dem äußern Ansehen nach gutes Chinapulver, unter dem Namen: Englisches Chinapulver dargeboten. Die Apotheker werden in Rücksicht dessen an die Warnung im Sippischen Dispensatorium Th. 1. Seite 187 und 188. erinnert, und ihnen die Dispensation dieser gepulverten Chinarine hierdurch ernstlich untersagt. Auch wird, laut öffentlichen Nachrichten, jetzt eine unächte Chinarine zuweilen unter dem Namen China nova verkauft, sie sieht der ächten Chinarine ziemlich ähnlich, doch ist sie auswendig mehr glatt, inwendig röhler und dunkler, ihr Geschmack ist nicht gewürzhast, sondern blos schleimigt

migt und bitter, im Bruch ist sie faserichter, und ein Absud derselben ist auch, wenn er kalt geworden, dunkelbraun und macht schnell einen häufigen Bodensatz. Da diese Rinde durchaus keine Wirksamkeit besitzt, so wird den Apothekern auch die Dispensation dieser unächten Chinarine hierdurch verboten und jeder Physicus aufgefordert, auf die in den Apotheken seines Physicars-Districts befindliche Chinarine Obacht zu haben, und die etwa sich vorfindende falsche Chinarine, es sey in Substanz oder in Pulver, soaleich und streng außer allen Gebrauch zu setzen und darüber an die Regierung zu berichten.

Demold den 20ten May 1806.

Fürstlich Sippische Vormundschafftliche  
Regierung daselbst.

Num. LXXXVI

### Verordnung wegen der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse, von 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassau ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das der Verordnung vom 13ten April 1786, wegen Bestrafung der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse beygefügte Straf-Regulativ bedurfte einer Revision; weil darin verschiedene Fälle,

auch hier und da Verhältnismäßigkeit der Strafen und Schadensvergütungen vermisst werden, besonders diese dem seitdem außerordentlich gestiegenen Holzwerth nicht mehr genug angemessen sind, und daher der Waldung den mit jedem Jahre nochwendigeren Schutz gegen Entwendung und Beschädigung nicht mehr hinlänglich gewähren.

Nachdem nun solche Revision auf vorherige Landrätige Berathung vollzogen ist: so heben Wir jenes Straf-Regulativ hiemit auf, und verordnen, daß künftig nach dem diesem Edict angehängten revidirten Regulativ alle im Lande von dem 1sten October des jetzigen Jahres an begangene Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse bestraft werden sollen.

Uebrigens hat es bey oben gedachter Verordnung vom 13ten April 1786 in allen Puncten sein Verbleiben. Damit auch nach Vorschrift derselben die Forstgerichte jedes viertel Jahr, und wo es nöthig ist, alle 6 Wochen künftig überall pünktlich gehalten werden: so haben Drossen und Beamte dazu bestimmte Tage ein und für allemal in Zeit von 4 Wochen bey Vormundschaftlicher Regierung in Vorschlag zu bringen, wovon nach erfolgter Genehmigung sie dann ohne besondere Dispensation nicht abgehen dürfen.

Diese Verordnung ist, damit sie allgemein bekannt und beachtet werde, von den Kanzeln, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, jedoch ohne das Regulativ, zu verlesen, mit demselben aber an den gewöhnlichen öffentlichen Orten und besonders in den Krügen anzuschlagen, dem Intelligenzblatt zur Anlage zu machen, auch ein Exemplar an jeden Forstbedienten, Holz knecht und Bauerrichter auszutheilen.

Gegeben Detmold den 1sten Julius 1806.

Revi.

### Revidirtes Regulativ,

nach welchem die Strafen, Anzeige- und Pfandgebühren der eingewrugten Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse, außer dem von den Excessisten zu vergütenden taxmäßigen Werthe des Holzes, oder des sonstigen Schadens, künftig im hiesigen Lande angesetzt werden sollen.

A. Holz- Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	fl.	gr.	Rthl.	mgr.
1) Wer eine Eiche, Ulme, Weistanne, Fichte, Kiefer, Lerche, Ahorn oder Esche, welche am Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist, entwendet, erlegt als Strafe den doppelten Betrag des außerdem zu bezahlenden taxirten Holzwerthes.	—	—	—	18
2) Für einen Stamm von jenen Holzgattungen, welcher am Stammende weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll im Durchmesser hält	wie ad 1.	—	—	12
3) Für jeden Stamm, welcher zu den ad 1. benannten Holzgattungen nicht gehört, er habe Namen, welchen er wolle, wenn derselbe am Stamm-				

Ferner A. Holz = Excesse.	Strafe.		Anzeige = und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist	wie ad 1.	—	12	
4) Hält ein solcher Stamm weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll am Stammende im Durchmesser	wie ad 1.	—	9	
5) Für jeden Stamm, welcher 4 Zoll und weniger am Stammende im Durchmesser stark ist, und am Stammende nicht unter 2 Zoll im Durchmesser hält, unrückfichtlich von welcher Holzgattung	$\frac{1}{2}$	—	6	
6) Für jeden Stamm, er sey von welcher Holzgattung er wolle, wenn derselbe weniger als zwey Zoll im Durchmesser am Stammende stark ist	$\frac{1}{4}$	—	4	
7) Für eine Tracht entwendetes Brennholz, Erbsenweiser, Bitsbohnenstangen, und was diesem gleich ist	$\frac{1}{4}$	—	4	
Ist solches Holz auf einem Schiebkarren oder auf einem Handschlitten geladen	$\frac{1}{2}$	—	6	
Für Hopfenstangen werden obige Strafen, nicht aber die Pfandgebühren, doppelt bezahlt.				
8) Für einen Karren, Fuhrschlitten oder Wagen mit grünem Brennholz, wenn der zur Strafe zu erlegenden doppelte Werth der Stämme nicht ausgemittelt werden kann, von jedem vorgespanten Pferde oder Ochsen	$\frac{1}{2}$ bis 1	—	6	
9)				

Ferner A. Holz = Excesse.	Strafe.		Anzeige = und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
9) Besteht ein solches Fuder durchgehends aus trockenem abgestorbenem Brennholze, alsdann von jedem Pferde oder Ochsen	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$	—	4	
10) Für ein ohne Erlaubniß gehauenes Fuder Dornen, Sahlweiden oder anderes Gesträuch von jedem Pferde oder Ochsen	$\frac{1}{4}$	—	4	
11) Für jedes Stück gespalteneß Böttcherholz	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$	—	3	
12) Für jeden gespaltenen Zaunpfahl	$\frac{1}{4}$	—	2	
13) Für jedes Stück Klastenholz				
Ist die Stückzahl nicht bekannt, dann für jede $\frac{1}{4}$ Klasten	3	—	18	
14) Wer eine Eiche, Rothbuche, Esche, Ahorn, Ulme, oder einen Nadelholzstamm klopft, für jeden Stamm	2	—	12	
15) Wer einen solchen Stamm ohne Erlaubniß aufästet oder stüfelt	$\frac{1}{2}$	—	6	
16) Wer Pappeln, Weiden, Hainebüchen, Birken oder Ellern ohne Erlaubniß klopft oder aufästet	$\frac{1}{4}$	—	4	
17) Wer einen über 4 Zoll im Durchmesser starken Ast von einem Baume hauer, welcher zu den ad 14. benannten Holzarten gehdret	$\frac{1}{2}$	—	6	
18) Geschiehet solches an einem Baume, welcher zu den ad 16. aufgezählten Holzgattungen gehdret	$\frac{1}{4}$	—	4	
Fünfter Band.				
	Y		19a)	

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gr.		Rtbl.	mgr.
19 a) Wer ohne Erlaubniß, außer den bestimmten Holztagen, Holz fährt	I	—	9	
19 b) Wer außer solchen Tagen Eeseholz sammelt	$\frac{1}{4}$	—	4	
20) Wer ohne Erlaubniß des Forstbedienten, statt des angewiesenen, anderes Holz fährt, für jedes 4spännige Fuder nebst der Entschädigung für den, welcher etwa dadurch benachtheiligt worden.	I	—	18	
21) Wer einen Baum beringelt, die Borke beklopft oder durch andere Mittel das Verdorren eines Baumes bewirkt, zahlt, nach der ad 1. 2. 3. 4. 5. und 6. angegebenen Verschiedenheit der Stämme, die dort bestimmte Strafe und das Pfandgeld doppelt.				
22) Wer in die Rinde eines Baumes schneidet	$\frac{1}{4}$	—	4	
23) Wer Klastholz fährt, und davon				
a) im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit	$\frac{1}{2}$	—	—	
b) Entwendet er aber solche, alsdann eine achttägige Gefängniß-, und im Fall der Wiederholung eben so lange Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, salva fama.				

Bey

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gr.		Rtbl.	mgr.
Bey fernerer Wiederholung wird nach der Anmerkung Num. 8. verfahren, so wie in jedem Falle nach der Anmerkung Num. 16.				
Der Denunciant dieser Frevel, er sey Holz- knecht oder ein anderer, erhält im Falle ad a und im Fall ad b	—	2	—	
Prämie, und zwar aus der Forst-Casse, wenn der Exceß am Herrschaftlichen Klastholz geschehen ist, und der Excessist die Prämie nicht bezahlen kann.	—	5	—	
24) Wer im Forste einem andern von dem ihm angewiesenen Holze etwas entwendet — den vierfachen Werth	—	—	12	
25) Wer das im Herrschaftlichen Walde ihm gegen Bezahlung angewiesene Bau-Bedarf- oder Brennholz ohne Anzeige und Erlaubniß einem andern überläßt	1 bis 10	—	24	
26) Wer das vor dem 1sten May in den Hainungen oder Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. im offenen Walde, ihm angewiesene und niedergehauene Bau- oder Bedarfholz nicht vor besagten Tagen abgefahren hat, ist desselben verlustig, der bezahlte oder noch zu bezahlende Holzwerth bleibt der Forst-Casse oder dem Eigenthümer der Holzung, und der Forstbediente oder jeder andre Denunciant, welcher solches anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von dem davon aufkommenden Kaufpreise.	4			

D 2

27)



Ferner A. Holz = Excesse.	Strafe.		Anzeige = und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
27) Wer ohne Noth durch die Hainungen oder sonst verbotene Wege fährt, bezahlt und ersetzt den etwa zugesügten Schaden.	I	—	—	9
28) Wer das ihm angewiesene Bau- oder Bedarfholz vor geschעהener Ausmessung, aus dem Forste abfährt.	4	—	—	18
29) Für entwendete Knüße oder Wurzelstöcke der doppelte Werth	—	—	4	18
30) Wer dergleichen ohne Erlaubniß rottet	$\frac{1}{2}$	—	—	6
31) Wer im Forste, wenn er auch zum Leeseholz = Sammeln berechtigt ist, außerhalb der gewöhnlichen Fahrwege mit einem hauenden Instrumente oder mit einer Säge betroffen wird	$\frac{1}{2}$	—	—	4
32) Wer Holz, es sey gekauftes, freyes oder Deputatholz an den bestimmten Holztagen aus dem Forst = Revier ohne Anmeldung bey dem darin anwesenden Forstbedienten oder Holzknechte abfährt, oder ihm nicht zugleich anzeigt, daß er an demselben Tage noch mehreres Holz abfahren wolle	$\frac{1}{2}$	—	—	4
33) Wer unter fremden oder falschem Namen Holz kauft	I bis 10	—	—	24
34) Wer Bäume, welche zum öffentlichen Veranügen an Wegen oder Spaziergängen gepflanzt sind, ausreißt, abhauet, oder so beschädigt, daß sie absterben, bezahlt für jeden Stamm	10	I	—	—

Wenn

Ferner A. Holz = Excesse.	Strafe.		Anzeige = und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
Wenn diese Beschädigungen nicht so stark sind, daß sie das Absterben des verletzten Baums zur Folge haben	5	—	—	18
35) Wer einen Baum, der zwar an seinem Grundstücke steht, aber ihm nicht zugehört, beringelt, die Borke desselben beklopft oder so beschädigt, daß derselbe entweder abstirbt, oder dadurch im gedeihlichen Fortwachsen gestört wird	I bis 10	I	—	—
36) Wer im Forst nach Bienen ein Loch in einen Baum hauet	I	—	—	6
37) Wer in den Hainungen oder in den Schlag- und Klopffholz = Revieren Bindweiden schneidet, für jede Tracht	$\frac{1}{4}$	—	—	4
38) Wer einen angewiesenen Stamm ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde beschlägt, schneidet und verarbeitet	$\frac{1}{2}$	—	—	9
<b>B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.</b>				
1) Wer den Befriedigungen der Baumschulen, Eichengärten und sonstiger Zuschläge, Schaden zufügt und ist zum Ersatz des dadurch zugesügten Schadens verbunden.	2	—	—	18
2) Wer einen Schlagbaum aufbricht oder ausreißt	3	—	—	24

N 3

und

Ferner B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rtbl.   mgr.
und ist ebenfalls schuldig, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.		
3) Wer einen Pflänzling, von welcher Gattung er seyn mag, vorsätzlich und ohne Noth abhauet, überfährt, beschädiget oder entwendet, für jeden Pflänzling	1	9 = 12
4) Wer einen Baumpfahl oder Dornen von einem Pflänzling losreißet, zahlt wegen jedes Pflänzlings	$\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
5) Wer außerhalb des Weges durch eine Pflanzung fährt	$\frac{1}{2}$	6
6) Wer innerhalb der Entfernung von 30 Schritt in der Nähe einer Baumschule, eines Eichenkämpes, einer Besaamung oder einer Hainung Feuer anlegt und haftet für den angerichteten Schaden.	5	24
<b>C. Hude- und Graseren-Excesse.</b>		
1) Wer sein Vieh an verbotenen in Hainung gelegten Orten und in Zuschlägen hütet oder aus Fahrlässigkeit darin gehen läßt		
a) für jedes Stück Rindvieh, und für ein Pferd, Füllen oder Esel	1	9
b) Für jedes Schaaf	3 mgr.	2
c) Für ein Schwein	1 $\frac{1}{2}$ mgr.	1
d) Für eine im Walde betroffene Ziege nebst gesetzlicher Confiscation der Ziege zum Be.	1 Gfl.	9

Ferner C. Hude- und Graseren-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rtbl.   mgr.
Besten des Denuncianten und der Armen-Casse.		
Die Pfandgebühren von einer ganzen Heerde Vieh betragen	—	I —
Gehört das Vieh einer Gemeinheit, so haftet diese für Strafe und Pfandgeld. Außerhalb den Hainungen und Zuschlägen werden obige Strafen nur zur Hälfte angesetzt, die Pfandgebühren bleiben aber unverändert, in sofern nicht die Bestimmungen des Edicts vom 4ten December 1770 wegen des Viehhütens auf gemeinen Huden eintreten.		
2) Wenn ein Hirte sieht, daß ein Stück Vieh von seiner Heerde in den Pflanzungen sich an den Pflänzlingen reißt, oder diese sonst beschädigt und dasselbe davon nicht abhält, bezahlt für jeden in solcher Pflanzung auf gleiche Art beschädigten Pflänzling	$\frac{1}{4}$	3
3) Ein Hirte, welcher ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde ein hauendes Instrument oder eine Säge bey sich führt	2	12
4) Wer Strohdocken an den Hainungen abreißt, oder selbige anderswo aufhängt	3	18
5) Wer in Hainungen, Besaamungen, Baumschulen oder Eichenkämpen Gras mähet, rupft oder schneidet	1	9
Be.		

Ferner C. Hude- und Graserey- Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.   mgr.
Beträgt dieses Gras mehr als eine Tracht, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen, um das Gras wegzuschaffen	3	— 18
6) Für das ohne Erlaubniß des Forstamts geschehene Zusammenschlagen des Kuhlagers oder der Erde im Walde, wird bezahlt		
a) von einem Schiebkarren	$\frac{1}{4}$	— 3
b) von einem vier-spännigen Fuder	2	— 18
7) Das an verbotenen Orten im Walde ohne Hirten angetroffene Vieh hat der Forstbediente in seinen oder in einen benachbarten Stall zu treiben, und für vom Eigenthümer zu erlegenden Bezahlung, dafür Sorge zu tragen, daß solches gefuttert werde.		
<b>D. Excesse der Holzhauer.</b>		
1) Wer einen unangeschlagenen Baum ahauet, für jeden	$\frac{1}{2}$	— 3
2) Wer vorsätzlich einen gekauften Baum auf einen ihm nicht angeschlagenen hauer, so daß dieser beschädigt wird	$\frac{1}{4}$	— 3
3) Wer das Holz, welches sich sägen läßt, und 6 Zoll und darüber im Durchmesser hat, mit der Art schrotet	$\frac{1}{2}$	— 4
4) Wer ungespaltenes Stammholz in die Klaster legt	$\frac{1}{4}$	— 3
5)		

Ferner D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.   mgr.
5) Wer solche und andere mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt	$\frac{1}{4}$	— 3
6) Wer von dem vcrordneten Klastermaaß abgeht, für jedes Klastcr	$\frac{1}{2}$	— 4
7) Wer das Pollholz nicht gehörig ausknüpelt und die Knüppel nicht vorschriftsmäßig in die Klaster legt	$\frac{1}{4}$	— 3
8) Wer ohne Anzeige und Erlaubniß einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abhauer	1	— 6
9) Wer Lcym Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt, zum erstenmal zum zweytenmal jährige Strafwerkhaus-Strafe.	5	1 —
10) Wer überdem, bey dem Weggehen, das Feuer nicht völig auslöscht, wird unausbleiblich mit jähriger Strafwerkhaus-Strafe belegt.		
Note. Im Falle die Excesse sub 9 oder 10 aus bösslicher Absicht geschehen, so ist von dem Criminalgericht auf Zucht-hausstrafe zu erkennen.		
11) Der Holzklauer, welcher vom Holzhauen, ohne Erlaubniß, grünes Holz mit nach Hause nimmet	$\frac{1}{2}$	— 4
12) Der Holzklauer, welcher einen Baum auf den Fall hauer und solchen verläßt, ohne den Fall abzuwarten	5	— 12
Fünfter Band.	3	wenn

Ferner D. Excesse der Holzhauer.

wenn aber dadurch Schaden oder Unglück entsteht, so ist derselbe, nach Befinden, mit schwerer Leibesstrafe zu belegen.

E. Mast = Excesse.

1) Wenn zur Mastzeit die Hube im Walde unterlagt worden ist, und demungeachtet Vieh eingetrieben wird, dann bezahlt der Eigenthümer, oder bey gemeinen Heerden der Hirte, mit Vorbehalt seines etwaigen Regresses:

- a) für jedes Pferd, Füllen, Esel oder Stück Rindvieh
- b) für ein Schaaß
- c) für ein Schwein
- d) für jede Gans
- e) für eine ganze Heerde wird nach Verhältnis ihrer Größe und Viehgattung, außer dem etwaigen Schaden, die Strafe bis zu

angelegt, und steigen die Pfandgebühren nicht über

2) Ein Hirte, welcher nicht eingeschriebene Schweine zur Mastheerde treibt, oder bey solcher duldet, bezahlt von einem Schweine und der Eigenthümer desselben, wenn solches mit seinem Vorwissen geschehen ist, außer dem Mastgelde, gleiche Strafe und Pfandgeld.

Strafe. Anzeig- und Pfandgeld. Rthl. | mgr.

$\frac{1}{4}$	—	4	
$\frac{1}{8}$	—	1	
$\frac{1}{8}$	—	3	
$\frac{1}{8}$	—	1	
10	—	—	
—	1	—	
2	—	12	

Ferner E. Mast = Excesse.

3) Wer Eicheln oder Bucheckern ohne Erlaubniß sammelt, bezahlt für jede Meße und darunter

und werden die Eicheln oder Bucheckern für die Besamungen confiscirt.

4) Derjenige Masthirte, welcher mit dem Feuer unvorsichtig umgeht und dasselbe nicht völlig auslöscht, bevor er sich in der Hütte niederlegt, wird willkürlich an Gelde oder am Leibe bestraft, und bezahlt

Strafe. Anzeig- und Pfandgeld. Rthl. | mgr.

$\frac{1}{4}$	—	6	
—	—	12	

F. Vermischte Excesse.

- 1) Wer grünes Laub im Walde abstreift
- 2) Wer daraus trocknes Laub ohne Erlaubniß holt

Geschiehet solches mit Fuhrwerk, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen

3) Wer zu Weihnachts- oder Pfingstbäumen ganze Stämme oder Pollspitzen abhauet, bezahlt für jeden

Für eine Tracht einzelner Aeste

4) Wer Plaggen oder Heide in der Waldung oder an Plätzen, welche nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung verboten und bezeichnet sind, ohne Erlaubniß mähet, bezahlt für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen

Für jede Tracht

$\frac{1}{4}$	—	4	
$\frac{1}{4}$	—	3	
$\frac{1}{4}$	—	4	
1	—	12	
$\frac{1}{4}$	—	4	
$\frac{1}{2}$	—	4	
$\frac{1}{4}$	—	3	

3 2

5)



Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
5) Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige bey dem Ober-Forstbedienten eine neue Stätte zum Kohlenbrennen wählt	1	—	6	
6) Wenn ein Köhler sich von seinem angesteckten Kohlhaufen entfernt und nicht bey Tag und Nacht auf solchen Acht giebt	1	—	6	
7) Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt	2	—	12	
8) Wer einen Baum ansteckt oder nach Beschaffenheit des Frevels und Schadens, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.	5 bis 10	1	—	
9) Wer mit Feuer oder mit einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeife in dem Walde Holz hauet, oder darin in Gegenden geht, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt	2	—	12	
10) Wer sich an einem Forst- Jagd- und Fischerey- Bedienten in Verrichtung seines Amtes vergreift, oder ihn gar mißhandelt, wird, nach Befinden der Umstände, in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt.	3 bis 10	—	—	
11) Wer gegen einen solchen Bedienten in seinen Dienstverrichtungen Schimpfworte ausstößt	3 bis 10	—	—	
12) Wer sich der Pfandung widersezt	2	—	12	
13)				

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rthl.	mgr.
13) Wer seinen Namen verleugnet oder unrichtig angiebt	1 ½	—	9	
14) Wenn jemand von einem angeschlagenen Stamme das Waldzeichen ausschauet, oder dieses Zeichen nachmacht, von jedem Stamm	10	1	—	
15) Wer Gränzsteine, Mahlbäume oder Jagdpfähle verrückt oder sie beschädigt	5 bis 10	1	—	
16) Wer die Gränzen der Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Huden oder Gehölze austrücket, oder von dem Holzboden etwas abackert	5	—	18	
17) Für entwendete oder ohne Erlaubniß geschälte Lohse, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen, außer dem Werthe der Lohse von einem Schiebkarren, Handschlitten oder Tracht	1	—	6	
	½	—	4	
18) Der Bauerrichter oder Briefträger, welcher die zur Bestellung empfangenen Herrschaftlichen Briefe in Forst- oder Jagdsachen nicht sofort gehörigen Orts besorget	1	—	6	
19) Wer die Namen der ihm bekannten Mitfreveler nicht angiebt, zahlt für sie Strafe, Schaden und Pfandgeld.				
20) Wer bösslicher Weise die Holzung anzündet, wird peinlich bestrafet.				
			3 3	G.

G. Jagd = Excesse.	Strafe.		Anzeige: und Pfandgeld.	
	Gr.	Rthl.	mgr.	
1) Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche in der Hegezeit ausübt, bezahlt für jeden geschossenen Haasen oder Feldhuhn	10	2	—	
2) Wer in Herrschaftlichen Jagd: Revieren und Koppeljagden, ohne in diesen mit zur Jagd berechtigt zu seyn, außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig, und soll außer dem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen	3	—	18	
3) Wer außer dem Jagen, es sey im Walde oder anderwärts, er sey Jäger oder nicht, entweder den Stein von dem geladenen Gewehre nicht abgeschoben, oder doch solchen nicht mit einer tüchtigen ledernen Kappe versehen hat, zahlt und fällt diese Strafe jedem Denuncianten, ohne Unterschied ganz anheim.	2	—	—	
4) Für jeden geschossenen oder an einer Schlinge gefangenen Haasen	5	—	24	
5) Für ein Feldhuhn, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente	1	—	9	
6) Für einen Kramtöbvel, Lerche und so weiter	$\frac{1}{2}$	—	6	
7) Wer Wild und Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädigt	10	1	—	
8) Wer junge Haasen oder Feldhühner auffängt oder der letzteren Nester stöbht	$\frac{2}{4}$	—	12	
9) Wer die Nester nutzbarer Vögel zerstöbht	$\frac{1}{4}$	—	6	
10)				

Ferner G. Jagd = Excesse.	Strafe.		Anzeige: und Pfandgeld.	
	Gr.	Rthl.	mgr.	
10) Wer Hirsch = Stangen findet, und solche an den Forstbedienten jedes Orts, gegen Bezahlung fürs Pfund 2 mgr. nicht abgeliefert, soll geben	$\frac{3}{4}$	—	3	
11) Wer Fuchseisen oder andere Raubthiers = Fallen findet, und sie nicht ohne Beschädigung liegen läßt	3	—	18	
12) Wer dergleichen entwendet und soll außerdem das darin gefangene Thier, nebst dem Werthe der Falle, bezahlen.	4	—	24	
13) Wer Witterungen, Schlingen und dergleichen legt	3	—	18	
14) Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildpret blind schießt	$\frac{1}{2}$	—	9	
15) Wer Füchse, Ottern, Marder, Dächse und Iltis außer dem Hause und Hofraum fängt und solche nicht an des Orts Forst- oder Jagdbedienten abgeliefert	1	—	9	
16) Wer einen mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet und zugleich den Werth des Hundes.	10	1	—	
17) Conductoren, Müller etc. welche Herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche entwenden lassen, ohne beweisen zu können, daß sie es an der nöthigen Aufsicht nicht haben				

Ferner G. Jagd = Excess.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.	Rthl.	mgr.	Rthl.
haben fehlen lassen, müssen den Werth des Hundes bezahlen und werden, nach Befinden, willkürlich bestraft.	—	—	9	
18) Wer zur Jagd im Handdienst bestellt ist, und nicht erscheint, soll geben	$\frac{1}{4}$	—	4	
Wer aber mit dem Wagen bestellt worden	$\frac{1}{2}$	—	9	
mit dem Fuhrkarren	I	—	6	
nebst dem Werth der Fuhr, welche durch andere geschehen muß.				
19) Wer zur Fortbringung des geschossenen Wildprets bestellt ist, und nicht erscheint, soll, außer den Transportkosten, geben	I	—	12	
verdirbt dadurch das Stück Wildprett, alsdann auch den Werth desselben.				
20) Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einem Zwinger gesperrt, oder mit einem modellmäßigen Maulkorbe versehen seyn, sonst aber todt geschlagen oder geschossen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventions-Fall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ , und wenn er zugleich der Erleger				

Ferner G. Jagd = Excess.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.	Rthl.	mgr.	Rthl.
leger des Hundes ist, $\frac{2}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.				
<p>Note. Die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnt sind, und die Jagdhunde, wenn die Jagdberechtigten sie, außer bey dem Gebrauche auf der Jagd, beständig einsperren, sind hiervon ausgenommen.</p> <p>21) In Absicht der nicht großen Hunde bleibt der Gebrauch des Maulkorbes dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, wer jedoch</p> <p>a) seinen Hund ohne Maulkorb mit in die Jagd-Reviere nimmt</p> <p>b) Jeder Hirte oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führet</p> <p>c) Die kleinen Hunde sollen von dem 1sten März bis Ende August jeden Jahres, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt, und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel, 2 Fuß lang und 3 Zoll dick, versehen seyn;</p>				
	I	—	9	
	I	—	9	
Fünfter Band. Na wer				

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gr.		Rthl.	mgr.
wer dieses nicht beachtet, bezahlet für jeden Hund	½	—	9	
a) Diejenigen Untertanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, und widrigenfalls für jeden zahlen	I	—	9	
22) Jeder Metzger, welcher seinem Hunde, wenn er durch Jagd-Revier geht, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt	I	—	9	
23) Wer ohne Erlaubniß mit Hühner- oder andern Hunden in den Jagd-Revieren, obgleich ohne Schießgewehr, suchend oder jagend angetroffen wird	2	—	18	
24) Derjenige, welcher am Gehege kuret	4	—	24	
25) Die Jagd soll derjenige, der dazu berechtigt ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exerciren, und zahlet der Contravenient	2	—	12	
26) Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemißbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, auch dabey keine fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; derjenige also, welcher dawider handelt, zahlet	5	I	—	
27)				

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gr.		Rthl.	mgr.
27) Wer zur Jagd berechtigt ist und an der nahen Gränze des Herrschaftlichen Geheges oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an den Jagdpfahl niedergelegt hat, nicht aufsucht und abrufft, soll bezahlen	2	—	12	
und ist der Herrschaftliche Forstbediente, wenn das nicht so geschiehet, berechtigt, jene tod zu schießen.				
<b>H. Fischerey-Excesse.</b>				
1) Die Fischerey soll niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigener Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben	I	—	9	
2) Wer in Flüssen oder auf den Bächen sich der Kleb-Garne und Nachtkörbe bedienet	2	—	12	
3) Das Flachsbrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen Handelnde, außer der Confiscation des Flachses, zahlet	2	—	12	
4) Es sollen auch keine neue Nottekuhlen an Flüssen und Fischbächen, ohne Anweisung jedes Orts Oberforstbedienten, angelegt werden, wer es dennoch thut, zahlet	2	—	12	
5) Das Wasser aus den Nottekuhlen soll nicht in die Flüsse und Bäche gelassen, sondern				
Na a				



Ferner H. Fischerey = Excesse.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rtbl.	mgr.
in eine zu verfertigende Grube, oder sonst abgeleitet werden; wer hiergegen handelt, zahlt	2	—	12	
6) Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Flüssen oder Bächen mit der Angel oder mit dem Ham fischet	5	1	—	
7) Wer die Stauwerke in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll außer den Kosten der Begräumung jener Anlage bezahlen	2	—	12	

### Anmerkungen.

1) Wenn noch Excesse vorkommen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmt worden, so wird solche dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

2) Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, und dafür mit Gefängniß, bey Wasser und Brod, oder mit Forstarbeit bestraft werden muß, dem wird jenes für jeden Gfl. mit 24 Stunden, und diese für jeden  $\frac{1}{2}$  Gfl. mit einem Tage angesezt.

3) Bey Excessen, die zu nächtllicher Zeit, d. i. zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, wird die Strafe mit der Anzeige- und Pfandgebühren doppelt angesezt.

4)

Ferner Anmerkungen.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.		Rtbl.	mgr.
4) Wenn jemand im Holz-Entwenden oder Beschädigen an einem Orte, wo mehrerer Schaden geschehen ist, betroffen wird, und den unbekanntten Thäter nicht angeben kann, auch der Unter-Forstbediente den sonstigen Schaden vorherhin noch nicht wahrgenommen hat; so muß der betroffene Excessist auch diesen Schaden, salvo regressu, bezahlen, wenn solcher nach der Ansicht der Stämme nicht offenbar älter ist.				
5) Wenn im Nothfall, z. B. bey dem Zerbrechen eines Fuhrwerks, in Ermangelung anderer Aushülfe, eine Deichsel, Langeweige, Kunge, oder ein Hebebaum nicht frevelhaft und auf unschädliche Weise gehauen, auch dieses demnächst gleich dem Forstbedienten angezeigt wird, so wird dafür nur der Werth, ohne Bestrafung, bezahlt.				
6) Städte, Flecken, Dörfer und alle Dienstherrn haften, in Absicht der Hude-Excesse in jedem Falle für ihre Schäfer und Hirten; sonstige Brodherren für ihr Gesinde, und Eltern für ihre Kinder, aber nur im Fall der Theilnehmung an den Excessen.				
7) Diejenigen, welche bey den Excessen an der Holz-Entwendung durch Fällen, Wegfahren, wissentliches Kaufen und Verkaufen u. s. w.				

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.   mgr.
Antheil nehmen, werden in ähnlicher Art, als der Thäter, bestraft.		
8) Wo auf die Wiederholung des Excesses im Regulativ nicht ausdrücklich eine schärfere Strafe gesetzt worden ist, verbleibt es bey der regulativmäßigen Strafe; jedoch wird Beharrlichkeit im Freveln in der Forstwurze zur Vergrößerung derselben bemerkt. Einlieger, welche das Holz- Stehlen gleichsam zum Gewerbe machen, und aller Strafen ohngeachtet sich nicht bessern, sind aus den nahe an den Waldungen liegenden Bauerschaften, nach vorgängiger fruchtlosen Warnung, in entferntere zu verweisen.		
9) Zur Entdeckung der Holz-Entwendungen kann der Forstbediente und jeder andere, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Amtes-Unterbenedienten, Hausfuchung vornehmen, und wenn sich dann bey jemanden frisch gefälltes Holz findet, und derselbe die Entwendung leugnet, so muß er, woher er es angeschaffet, beweisen, und wird sonst für den Thäter gehalten und bestraft. Für die Hausfuchung erhält der Forstbediente in der Nähe	—	9
und in der Entfernung	—	18
10) Soll jeder, der, ohne von Amtswegen dazu verpflichtet zu seyn, einen Excess so angiebt, daß		

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.   mgr.
daß er zur Bestrafung kommt, $\frac{1}{2}$ der Geldstrafe zur Belohnung in allen den Fällen erhalten, wofür im Regulativ keine Prämie bestimmt ist. Wo dieses aber geschehen ist, erhält die Prämie auch nur derjenige, welcher nicht von Amtswegen den Excess anzeigt, in sofern solche nicht für jeden ohne Unterschied bewilliget ist.		
12) Bey dem Pfanden sollen die Forst-Jagd- und andere Bediente, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten December 1770 §. 10. für eine große Zahl Vieh, die einem Eigenthümer gehört, und also auch von einer ganzen Heerde, nie mehr als 1 Rthl. Pfandgebühren nehmen, und von einem ganzen Gespann oder mehreren Pferden nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine 3, und von einer Heerde Schafe nur 4 Stück höchstens pfanden, wofern der verursachte Schaden, wegen seiner Beträchtlichkeit nicht die Pfandung einer größern Anzahl erfordert.		
Uebrigens dürfen sie die angetroffenen Freveler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und müssen den Excess jederzeit der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls sie ernstlich bestraft werden sollen.		
13) Verschweigt aber einer derselben einen selbst wahrgenommenen oder in Erfahrung gebracht,		

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.   mgr.
<p>brachten Exceß, oder läßt sich sogar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste, und nach Beschaffenheit der That, mit Cassation bestraft werden, und der Angeber, wenn er der Frevler selbst ist, für seinen Exceß für dasmal nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer ist, und dann die pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 Rthl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, aus der Forstcasse gegeben werden.</p>		
<p>14) Wer bey den Holz-Entwendungen den Stamm absägt, muß die Strafe und die Pfandgebühren doppelt bezahlen.</p>		
<p>15) Der Werth des gestohlenen Holzes, oder der Betrag des sonstigen Schadens muß, da solcher in den Straf-Ansätzen nicht mit begriffen ist, von dem Forst- und Jagdbedienten jedesmal nach der Forsttaxe, oder sonst pflichtmäßig angegeben und von den Excessisten, dem Eigenthümer des Forstes oder des Gehölzes, der Jagd, Fischerey u. s. w. besonders ersetzt werden.</p>		

Num.

Num. LXXXVII.

### Circulare an die Aemter bey Zufertigung des revidirten Forst-Strafregulativs vom 1sten Jul. 1806.

Da noch zur Zeit keine angemessene Begriffe von der Immoralität der Holzentwendungen herrschen, diese vielmehr erst durch Schulunterricht für die heranwachsende Generation verbreitet werden müssen: so wird zur Reizung des Ehrgefühls verordnet, daß die Justiz- und Hebungsbearbeiter möglichst verhindern, daß keine Holzentwender das Amt eines Unterbedienten oder Bauerrichters noch Vorstehers u. s. w. anvertrauet werde, in welcher Hinsicht auch Fürstl. Consistorium wegen Besetzung der Kirchendechen, Armenvorsteher u. a. dergl. Stellen auf gleiche Weise gesonnen ist.

Zur Vermeidung des oft willkürlichen Ansazes der Pfandgebühren sind diese jetzt im Regulative überall speciell bestimmt, und zur Ermunterung der Forstbedienten hinlänglich erhöht worden. Dagegen wird den Aemtern zur Pflicht gemacht, unter keinem Vorwande ihnen irgend einen andern Ansatz passiren zu lassen. Wenn der Zweck des Forstschutzes sich in anderer Art erreichen ließe: so würde man die Pfandgebühren oder die Belohnungen pro denunciations überall lieber haben wegfällen lassen, da die Forstbedienten, als meistens Denunciaten, bey der Bestrafung der Forstexcesse ihr eigenthümliches und jetzt noch erhöhtes Interesse haben. Eben daher darf aber auch die hin und wieder obwaltende irrige Meinung, daß die Angabe der Forstbedienten auf ihren officialen fidem hinlänglich beweise, bey den jetzt höhern Anzeige-Gebühren und Strafen

Fünfter Band.

B 6

feu